tos verschwendet wird. Dies find die Gründe, welche mich bestimmen, für den Antrag des Abgeordneten v. Thielau zu
stimmen.

Prafident Braun: Wenn Niemand weiter spricht, so erflare ich die Dekatte für geschlossen, und gebeldem Herrn Referenten bas Schluswort.

Referent Abg. D. Haase: An und für sich kann es ber Deputation gleich sein, ob Sie, meine Herren, über diesen Gegenstand noch berathen wollen ober nicht. Gut würde es in so fern sein, als durch dieses Geseth eine Lücke gefüllt würde, welche in Bezug auf §. 57 der Verfassungsurkunde noch auszufüllen ist, und deren Ausfüllung schon am ersten constitutionellen Landtage begehrt wurde. Wenn gesagt worden ist, es würde uns die Berathung sehr viele Zeit rauben, namentlich wegen der Differenzen mit der ersten Kammer, so zeigt der Bericht, daß wenige, fast keine Differenzen mit der ersten Kammer vorliegen, und ich hege nicht den Zweisel, daß auch diese sich werden bald beseitigen lassen. Inzwischen der verehrten Kammer steht die Beschlußsfassung darüber zu, ob sie über das Regulativ berathen wolle oder nicht, und ich habe ihr zu überlassen, ob sie dem Antrage des Abgeordneten v. Thielau ihre Zustimmung gebe oder nicht.

Präsident Braun: Ich würde also zunächst den Untrag bes Abgeordneten v. Thielau zur Abstimmung bringen, welcher so lautet: "Die Staatsregierung wolle von der Berathung des vorliegenden Regulativs wegen mangelnder Zeit abzusehen gesstatten." Ich habe die Kammer zu fragen: Giebt sie diesem Untrage ihre Zustimmung? — Wird gegen sieb en zehn Stimmen bejaht.

Prasident Braun: In Folge dessen und nachdem der Herr Staatsminister selbst vorhin erklart hat, daß er der Kammer allein zu überlassen habe, welche weitere Erklarung sie an die Staatsregierung abgeben wolle, glaube ich, ist nun gegenmartig ein weiteres Eingehen in das Materielle des Berichts nicht mehr am Orte. Wir konnten daher jedenfalls zum zweiten Gegenstande unserer Tagesordnung übergehen, zum Lortrage des Berichts der ersten Deputation über den Gesehentwurf, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze bestreffend.

Abg. D. Haase: Meine hochzuverehrenden Herren! Der Referent Abgeordnete Schäffer ist abgehalten worden, ber Sitzung beizuwohnen, und so habe ich als Borstand ber ersten Deputation dessen Berpflichtung übernommen, Ihnen den von demselben gesertigten Bericht vorzutragen. Der Bericht lautet so:

Nachbem ber in der Ueberschrift naher bezeichnete Gesetzentwurf auch in der ersten Kammer berathen worden ist, hat dieselbe zu solgenden Abanderungen sich veranlaßt gefunden.

Bekanntlich enthalt g. 34 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. Marz 1832 zum Behuf der Ablösung der Echnwaare Bestimmungen über die Anzahl der Veränderungsfälle, welche nach einer angenommenen Wahr-

scheinlichkeit bei ben verschiedenen Arten der Lehngelderabentrichtung in einem Jahrhundert sich ereignen. Solche Berähs
berungsfälle ereignen sich, wenn das Lehngeld zu entrichten ist,
sowohl bei dem Ableben des Verpflichteten, als auch des Berechs
tigten, ingleichen dann, wenn das verpflichtete oder das berechs
tigte Grundstück verkauft wird, der Zahl nach zehn in einem
Jahrhunderte. Dessenungeachtet schreibt h. 85 des vorerwähnsten Gesehes vor, daß, wenn der Verpflichtete auch in allen den
h. 84 angegebenen Fällen Lehnwaare zu entrichten hat, dennoch
nie mehr, als acht einzelne Fälle auf das Jahrhundert gerechnet
werden sollen.

Diese Bestimmung hat die erste Kammer als unbillig erstannt und ist der Ansicht, daß die Borschrift des §. 84 nicht weiter zu beschränken, vielmehr dem Berechtigten nachzulaffen sei, alle diesenigen Fälle auf das Jahrhundert wirklich in Ansatzu bringen, die ihm §. 84 zu beanspruchen gestatte, da, wenn man dem Berechtigten einmal eine Entschädigung schuldig zu sein glaube, aller Erund sehle, ihm dieselbe nur für einen Theil der Fälle zuzugestehen, für einen andern Theil aber, in welchem ihm ein gleiches Recht zustehe, abzuschreiben.

Geleitet von dieser Ansicht hat die erfre Kammer in ber britten Zeile des h. 2 das Allegat: "So" in Wegfall gebracht, das gegen in der vierten Zeile nach den Worten: "bagegen werden die Paragraph" annoch eingeschaltet:

,,85"

und ben g. 85 bes Ablofungsgesetzes bem gegenwartigen Gesetzer in folgender Fassung als

"Sat ber Berpflichtete nicht blos in einem, fonbern in mehrern ber in bem Gefete vom 17. Marg 1832 6. 84 unter a., b., c., d., e. und f. angegebenen Falle Lehns waare zu entrichten, fo werden fammtliche hiernach für hundert Jahre angunehmende Falle gufammengerechnet, und es wird die Bahl diefer Falle bei Ausmittelung ber Entschäbigung jum Grunde gelegt. Ift in allen ben verschiedenen möglichen Fallen bie Lehnwaare nach ben namlichen Procenten bes Grundfluckswerths ober nach ben namlichen bestimmten Sagen zu entrichten, fo kommt jeder der in einem Jahrhundert anzunehmenden Falle nach feinem Betrage in Unfat. Ift aber in ben verschiedenen Fallen die Lehnwaare nach verschiedenen Saben zu geben, fo werben fammtliche auf 100 Jahre zu rechnende Falle mit bem für einen jeben anzunehmenben Sate ber Lehnwaare, jedoch nur zu bem Behufe in Unfat gebracht, um auf diese Urt ben durchschnittlichen Werth ber in einem einzelnen Fallegu entrichtenben Behnwaare zu ermitteln."

eingeschaltet.

Da die Absicht bes Gesehentwurfs keineswegs dahin geht, in Ansehung der Zahl der in einem Jahrhundert anzunehmenden Beränderungsfälle irgend eine Abänderung vorzunehmen, und irgend ein Grund nicht vorliegt, strengere Grundsähe einzussühren, der Entwurf vielmehr einzig und allein mit den Anordnungen sich beschäftigt, welche nothig sind, um die Möglichkeit der einseitigen Provocation herzustellen und um einen leichtern und sichern Maaßstab für die Abschähung zu erlangen, so rathet die Deputation an:

"ben sammtlichen von der ersten Kammer beschlossenen Abanderungen"

nicht beizutreten.